



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Xx
Xx
xx,

- Antragstellerin -

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt
Hamburg-Nord,
-Rechtsamt-,
Kümmellstraße 7,
20249 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, am 6. November 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000,- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

1. Die Kammer legt die Antragschrift der nicht anwaltlich vertretenen Antragstellerin gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO dahingehend aus, dass sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt, mit der festgestellt werden soll, dass sie aufgrund ihrer Erkrankung von der Maskenpflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. Juni 2020 [HmbGVBl. 2020, S. 365; zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 547); (im Folgenden: Corona-VO)] befreit ist. Die Antragstellerin formuliert zwar ihren Antrag wie folgt: „XXXXXX darf aufgrund ihrer Asthma-Atemwegserkrankung weiterhin Visiermasken tragen, da anders nicht die Teilhabe am Berufsleben nicht mehr gewährleistet ist.“ Offensichtlich begehrt sie hiermit die Feststellung, dass sie in

den von der Verordnung vorgesehen Fällen, in denen eine Maskenpflicht besteht, aufgrund ihrer Erkrankung von der Maskenpflicht nicht erfasst ist und vielmehr (statt der Mund-Nasen-Bedeckung) ein Gesichtsvisionär tragen darf.

2. Der so verstandene Antrag ist unzulässig.

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 des § 123 Abs. 1 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, notwendig erscheint, um insbesondere wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags nach § 123 VwGO ist das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis. Bei Anträgen auf vorläufigen vorbeugenden Rechtsschutz muss ein besonderes Interesse an der vorbeugenden Gewährung von Rechtsschutz bestehen. Ein solcher Eilantrag ist nur zulässig, wenn dem Antragsteller ausnahmsweise nicht zugemutet werden kann, die drohend bevorstehende Rechtsverletzung abzuwarten, um dann dagegen – vorläufigen oder endgültigen – nachträglichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, und damit eine irreversible Rechtsbeeinträchtigung erleidet. Ein solches Interesse besteht nicht, wenn seine vorbeugende Feststellungs- oder Unterlassungsklage im Hauptsacheverfahren mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig wäre (Sodann/Ziekow, VwGO, § 123 Rn. 71).

Die Antragstellerin möchte festgestellt haben, dass sie statt einer Mund-Nasen-Bedeckung ein Gesichtsvisionär tragen darf und somit von der Maskenpflicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Corona-VO befreit ist, da nach § 8 Abs. 1 S. 1, 2 HS Corona-VO Gesichtsvisionäre keine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung sind. Damit erstrebt die Antragstellerin letztlich vorbeugenden Rechtsschutz im vorläufigen Rechtsschutzverfahren.

Vorbeugender Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Feststellung nach § 123 VwGO ist aber nur zulässig, wenn ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vorliegt, das bereits hinreichend konkretisiert ist. Als Rechtsverhältnis werden die rechtlichen Beziehungen ange-

sehen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund einer diesen Sachverhalt betreffenden öffentlich-rechtlichen Norm für das Verhältnis mehrerer Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben. Rechtliche Beziehungen zu einem anderen haben sich mithin erst dann zu einem bestimmten konkretisierten Rechtsverhältnis verdichtet, wenn die Anwendung einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts auf einen bereits überschaubaren Sachverhalt streitig ist (BVerwG, Urt. v. 23.1.1992, 3 C 50/89, juris, Rn. 30). Unabhängig von der Frage der Verdichtung oder Konkretisierung eines Rechtsverhältnisses setzt ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis voraus, dass zwischen den Beteiligten dieses Rechtsverhältnisses ein Meinungsstreit besteht, aus dem heraus sich eine Seite berührt ein bestimmtes Tun oder Unterlassen der anderen Seite verlangen zu können (BVerwG, Urt. v. 23.1.1992, 3 C 50/89, juris, Rn. 31).

Ein Rechtsverhältnis entsteht aber nicht schon dadurch, dass das Gesetz unmittelbar einer Person eine Pflicht auferlegt, deren Einhaltung eine Behörde grundsätzlich zu überwachen hat. Denn in diesem Fall ist letztlich allein die Wirksamkeit der verpflichtenden Norm selbst Gegenstand der Klage, also eine abstrakte Rechtsfrage. Ein durch hinreichende Konkretisierung feststellungsfähiges Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten entsteht z. B., wenn die Behörde ihre Einstellung durch die konkrete Drohung mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens geäußert hat, um ein bestimmtes verwaltungsrechtlich relevantes Verhalten des Bürgers zu erzielen (BVerwG, Urt. v. 23.1.1992, 3 C 50/89, juris, Rn. 34). Unter Umständen entsteht es auch, wenn sonst eine Vielzahl von Einzelanordnungen Gegenstand einer Vielzahl von Prozessen würde (Kopp/Schenke, VwGO, § 43 VwGO, Rn. 29).

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Antragstellerin hat nicht vorgetragen, dass sie bei Gerichten, Behörden oder Ämtern trotz ihres Attestes Schwierigkeiten erlebt und sie dadurch Nachteile erlitten hat, dass sie keine Mund-Nasen-Bedeckung sondern ein Gesichtsvisionsträger trug. Es wird ihr auch nicht durch die Antragsgegnerin abgesprochen, dass sie die Befreiung von der Maskenpflicht nach § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Corona-VO durch entsprechende Unterlagen glaubhaft machen kann und die Antragstellerin damit bereits nicht der auferlegten Pflicht der Verordnung unterfällt. Selbst soweit die Antragstellerin auf den Service und die Bedienung bei den Banken abstellt, trägt sie nicht vor (und macht dies auch nicht glaubhaft), dass ihr dort unter Vorlage ihrer ärztlichen Bescheinigungen gleichwohl auferlegt wurde, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder die Filiale wieder zu verlassen. Zudem ist zu bedenken, dass diese Institute außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehen und somit die begehrte Feststellung die Kreditinstitute nicht dazu verpflichtet, die Antragstellerin in ihre Räumlichkeiten zu lassen und dort zu bedienen.

II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Die Kammer sieht aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren ab.